

Zivilrecht II
WS 2008/09**Lösungshinweise zu Fall 53**

Zu prüfen sind Ansprüche des F gegen H auf **Schadensersatz**.

Als Anspruchsgrundlage kommt zunächst **Vertrag** in Betracht. Der genaue Vertragstyp des Gastvertrages braucht dafür nicht untersucht zu werden, da es hier um die Verletzung von **Schutzpflichten** nach § 241 Abs. 1 BGB geht, die unabhängig von der genauen vertragstypischen Einordnung bestehen. Voraussetzung wäre aber, dass ein Vertrag zwischen F und H überhaupt zustande gekommen ist. Dazu bedarf es wieder der **Auslegung** der Vertragserklärungen. Hiernach hat die F mit der Angabe eines falschen Namens nicht etwa **für die Angegebene**, also in fremdem Namen handeln wollen. Vielmehr gilt: „falsa demonstratio non nocet“. Mit der Bezeichnung als „Frau G“ hat sich F selbst bezeichnen wollen. Somit ist F Vertragspartei, da es H nicht weiter darauf angekommen sein kann, wie sein Hotelgast heißt. Somit ist der vertragliche Anspruch nach §§ **280 Abs. 1, 249, 253 Abs. 2 BGB** begründet.

In **Anspruchskonkurrenz** zum Vertragsanspruch kann das Begehren der F auch nach § **823 Abs. 1 BGB** begründet sein. Der „Erfolg“ einer Körperverletzung liegt vor. Fraglich ist nur die Zurechnung dieser Verletzung an H. Diese Zurechnung erfolgt durch die Annahme einer **Verkehrspflicht** des H. Wer ein Hotel für Gäste eröffnet, muss dafür sorgen, dass die Hotelräume einschließlich der Treppe verkehrssicher sind. Dass diese Pflicht hier konkret von einer Putzhilfe verletzt sein dürfte, ändert nichts an der Zurechnung an H. Denn die Verkehrspflicht trifft denjenigen, der den Verkehr eröffnet hat, bei einem Hotel also dessen Inhaber. Der Anspruch der F ist daher auch nach §§ 823 Abs. 1, 249 ff. BGB begründet.

Lösungshinweise zu Fall 54

Vorbemerkung: Der Sachverhalt ist nicht ganz eindeutig mit dem Hinweis auf „drei Kisten Wein“. Zur Konkretisierung wird im Folgenden davon ausgegangen, dass die für K bestimmten drei Kisten Wein eine Sorte enthalten, die L nicht bestellt hat. Ferner ist die im Sachverhalt angegebene §§-Kette dahin zu berichtigen, dass die erste Vorschrift § **562** lautet.

Zu prüfen ist ein Anspruch des K gegen V auf Herausgabe nach § **985 BGB**. Dann müsste K Eigentümer der drei Kisten Wein sein. Er könnte Eigentum erworben haben nach § **929 BGB**. Für die Übergabe genügt, wenn der Übergabende seine Besitzstellung vollständig aufgibt und der Empfänger **mittelbaren Besitz** erlangt. Als Besitzmittlungsverhältnis für K nach § 868 BGB kommt hier eine **Verwahrung** durch L in Betracht. Eigentümer kann K aber nur geworden sein, wenn sich die **Einigung** zwischen dem Weinverkäufer und K vollzogen hat. Äußerlich geschah die Einigung zwischen dem Weinverkäufer und **L**, wobei der Weinverkäufer vermutlich seinen Einigungsantrag durch Boten übermittelt hat. Die Einigung

wirkt deshalb nur dann zugunsten des K, wenn L bei der Einigung **sein Vertreter** war. Dies scheint nicht in Frage zu kommen, da **§ 164 Abs. 1 und 2 BGB** Offenkundigkeit der Vertretung verlangt. Hier jedoch kommt es dem Weinverkäufer offenbar nicht darauf an, ob der Erwerber des Weines nun L oder K ist. Vielmehr handelt es sich um ein **Geschäft an den, den es angeht**. Die drei Kisten Wein gingen den K an. Somit ist auch eine Einigung zwischen dem Weinverkäufer und K zustande gekommen, so dass K wirklich Eigentümer geworden ist.

Dem Anspruch aus § 985 BGB könnte aber die **Einwendung des § 986 BGB** entgegenstehen, wenn V aus einem Pfandrecht ein Recht zum Besitz an den Weinflaschen hat. Dieses Pfandrecht könnte V nach § 562 BGB erworben haben. Nach dem Wortlaut der Vorschrift besteht das Pfandrecht aber nur an Sachen „des Mieters“, die also im Eigentum des Mieters stehen. Dies war hinsichtlich der für K bestimmten Weinflaschen nicht der Fall. K hat diese Flaschen ohne **Durchgangserwerb** bei L erworben.

Lösungshinweise zu Fall 55

Zu prüfen ist ein Zahlungsanspruch des Verkäufers gegen P aus **§ 433 Abs. 2 BGB**.

Voraussetzung dafür ist ein wirksamer Kaufvertrag mit P. Ein solcher kann nur zustande gekommen sein, wenn die Bestellung durch G zugunsten und zu Lasten des P nach **§ 164 Abs. 1 BGB** wirkt. Dazu müsste der P dem G eine Vollmacht erteilt haben. Eine ausdrückliche Vollmachtserteilung liegt nicht vor. Vielmehr hat P das Verhalten des G nur wiederholt **geduldet**. Manche in der Literatur betrachten eine solche Duldung als konkludente Erteilung der Vollmacht. Dies liegt nahe, weil hier das Schweigen auf das vorangegangene Verhalten wie das Unterlassen der Beseitigung eines Rechtsscheins nach §§ 170 ff. BGB zu werten ist.

Dieser Lösung steht allerdings entgegen, dass **Schweigen** im BGB keinen Erklärungswert hat. P fehlt auch das Erklärungsbewusstsein hinsichtlich einer Vollmacht an G. Dennoch betrachtet auch die h. M. G in einem solchen Fall wie hier als bevollmächtigt. Die **Duldungsvollmacht** gilt als vollgültige Vollmacht. Voraussetzung dafür ist, dass der „Vertretene“ durch die wiederholte Duldung eines Vertreterhandelns für ihn zurechenbar den Rechtsschein begründet hat, dass der als Vertreter Handelnde wirklich sein Vertreter sei.

Lösungshinweise zu Fall 56

Der Anspruch der F gegen K könnte aus **§ 985 BGB** begründet sein. Dann müsste F noch Eigentümer sein, was aber nicht der Fall wäre, wenn K wirksam nach **§§ 873, 925 BGB** Eigentum erworben hätte. Eine Eintragung erwähnt die Sachverhaltsangabe nicht. K stünde rechtlich einem Eigentümer nach § 873 Abs. 2 BGB in der Wirkung gleich, wenn wenigstens die Auflassung wirksam erklärt wäre. Auch dazu schweigt der Sachverhalt; typischerweise wird jedoch die Auflassung gleichzeitig mit dem Kaufvertrag über ein Grundstück beurkundet. Im Folgenden wird daher von der Erklärung einer Auflassung ausgegangen.

Wirksam kann die Auflassung aber nur sein, wenn M **Vollmacht** für die Auflassung hatte. Dies war hier gerade nicht der Fall. Auch §§ **170 ff. BGB** greifen nicht ein. Denn F hatte dem M die Urkunde über die Vollmacht gerade nicht (mehr) ausgehändigt, sondern sie ihm abgenommen.

Auch hier kann man aber das Verhalten des M der F nach § 164 Abs. 1 BGB zurechnen, wenn man dafür die zurechenbare Veranlassung des **Rechtsscheins** durch F für ausreichend hält. Die ständige Rechtsprechung geht von einer solchen **Anscheinsvollmacht** aus. Dies wäre auch hier einschlägig, da man der F vorwerfen kann, dass sie die Urkunde nach der Rückgabe durch M nicht vernichtet, sondern für M zugänglich verwahrt hat. Das Rechtsinstitut der Anscheinsvollmacht ist allerdings bis heute in der Literatur umstritten geblieben. Grund für die Ablehnung ist die Tatsache, dass regelmäßig die zurechenbare Veranlassung eines Rechtsscheins den Tatbestand der §§ 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB erfüllt. Aufgrund dieser Vorschriften kann der Betroffene aber nur **Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB** verlangen, nicht Erfüllung des Vertrages.

Lösungshinweise zu Fall 57

K könnte Herausgabeansprüche sowohl nach § **985 BGB** als auch nach § **812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB** haben. Dies ist dann der Fall, wenn die von V an F vorgenommene Schenkung nichtig ist. Als Nichtigkeitsgrund kommt hier § **138 Abs. 1 BGB** in Betracht. Der Grund dafür liegt in dem bewussten Zusammenwirken zwischen V und L zu Lasten des K. **Verträge zu Lasten Dritter** sind im geltenden Recht nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Bei dieser Fallgruppe der Sittenwidrigkeit spricht man auch von **Kollusion**.